

Kurrende den Besuch der freyen Jahrmärkte zu Grätz, Klagenfurt, Laybach und Linz betreffend.

Seine K. K. Majest. haben die Jahrmärkte zu Grätz, Klagenfurt, Laybach und Linz dergestalt frey zu erklären geruhet, daß solche sowohl von Inn- als Ausländern christlich oder anderer Religion gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren besucht, daselbst während der dazubestimmten Zeit Kauf und Verkauf getrieben, und darinn auf keine Weise durch die an erwehnten Orten auffer Marktzeit berechnigte Handelschaft, Zünfte, oder andere Gewerbe beirret werden sollen; dahingegen hätten die Besuchere erwehnter vier Jahrmärkten sich des Verkaufes von Haus zu Haus, auch der Besuchung aller übrigen kleinern Jahrmärkten im Lande zu enthalten, und sich übrigens nach den Markt und Polizey-Anordnungen jeder Stadt genau zu achten;

Welche allerhöchste Entschlüssung vom 9ten und Empfang 17ten dieses zu jedermanns Wissenschaft, und weiterer Benehmung hiemit kund gemachet wird. Grätz den 20 Sept. 1783.

Ex Conf. Gub. I. A.

Joseph Edler v. Ebenau.